

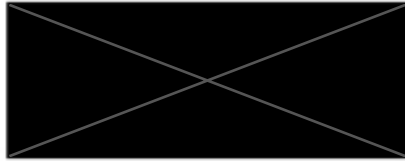


Hanse- und Universitätsstadt  
**ROSTOCK**

**DER OBERBÜRGERMEISTER**

Postanschrift: Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Amt 68.1, 18050 Rostock

Sachbearbeitende Stelle



Amt 68  
Amt für Mobilität, FB Verkehrsbehördliche Aufgaben  
Charles-Darwin-Ring 6 18059 Rostock

Auskunft erteilt:  
**Frau Redemund**  
Telefon:  
0381-381 3134  
Nr./Az. Bitte stets angeben!  
68.1/23-0515

Zimmer:  
029  
Telefax:  
0381-381 9321  
Datum:  
30.03.2023

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Als zuständige Straßenverkehrsbehörde / -baubehörde  
erlassen wir gem. § 45 Abs.1 Satz 2 u. § 45 Abs. 3. Satz 1 StVO folgende   
erlassen wir gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 u. 2 StVO Abs.3 Satz 1 StVO folgende

Zum Antrag vom  
20.03.2023

**Verkehrsrechtliche Anordnung  
(§§ 44/45 StVO)**

Verantwortliche Bauleiterin / Bauleiter	Telefon

<input type="checkbox"/>	Verkehrsbeschränkung(en)	<input checked="" type="checkbox"/>	Verkehrssicherung(en)				
<input type="checkbox"/>	Halbseitige Sperrung des Verkehrs	<input type="checkbox"/>	Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehwegbereich	<input checked="" type="checkbox"/>	Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße		
<input type="checkbox"/>	Gesamtspernung des Verkehrs	<input type="checkbox"/>	Sperrung für den Fahrradverkehr	<input checked="" type="checkbox"/>	Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehwegs		
<input type="checkbox"/>	Fahrbahneinengung	<input type="checkbox"/>	Sperrung für Fahrzeuge über	t Gesamtläng.	m Breite	m Länge	m Höhe

Ort der Sperrung In der Gemeinde / im Gemeindeteil  
**Rostock, Stadtmitte**

Bezeichnung der Straße auf der / Entlang der (Bundes- / Landes- / Staats- / Kreis- / Gemeindestraße)  
**Am Strande**

Länge der Arbeits-Stelle von km – bis km / von Haus-Nr. – bis Haus-Nr. / von Straße x bis Straße y  
**zwischen Grubenstr. und Beim Wendentor**

Dauer der Sperrung von – bis zur Beendigung der Bauarbeiten - am  
**01.04.2023 - 31.12.2024**

Art der Bauarbeiten  
**Sicherung Baustellenausfahrt**

Verkehrsregelung erfolgt nach  Beschilderungsplan  Regelplan Nr.  Umleitungsplan  Signallageplan

Der Verkehr wird umgeleitet

Weitere Auflagen zur Sicherung des Verkehrs **Die verkehrsrechtliche Anordnung gilt stets widerruflich!**  
1. Die Verkehrssicherung erfolgt gem. VZ-Plan der Firma Straat1. Dieser ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.  
2. Mobile Aufstellung VZ 101 mit Zusatz 1007-33 der StVO -Am Strande sowie Beim Waisenhaus- ca. 30m vor der Baustellenzufahrt. Die Verkehrszeichen sind stand- und verdrehsicher aufzustellen und regelmäßig auf ihre Ordnungsmäßigkeit hin zu überprüfen.  
3. Die Sicherheit des Fuß- und Radverkehrs darf im Bereich der Arbeitsstelle zu keiner Zeit beeinträchtigt werden. Er ist sicher an der Baumaßnahme vorbeizuleiten. Nach Möglichkeit ist eine weitere Nutzung des Gehweges für Fußgänger zu gewährleisten. Verbleibende Mindestgehwegbreite darf 1,30 m nicht unterschreiten. Ist die Nutzung des Gehweges im Bereich der Arbeitsstelle nicht möglich, ist der Fußgänger entsprechend auf die andere Seite der Fahrbahn zu führen. Die Überführung hat an geeigneten Stellen zu erfolgen. Hierbei ist gesondert auf Blinde und Gehbehinderte Rücksicht zu nehmen. Für die Überführung des Fußverkehrs sind folgende Verkehrszeichen zu benutzen: 1000-12/22 aus beiden Richtungen aufzustellen.  
4. Die Absicherung der Arbeitsstelle ist regelmäßig auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu kontrollieren.  
5. Verunreinigungen durch die Baumaßnahme sind nach § 32 StVO zu säubern.  
6. Die Auflagen des Straßenbaulastträgers sind ohne Einschränkungen einzuhalten.  
7. Jede Änderung der Verkehrsführung ist 96 Stunden vor Umbau durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde über einen Verkehrszeichenplan bestätigen zu lassen.  
8. **ACHTUNG: Findet keine Bautätigkeit statt, ist die Beschilderung unwirksam zu machen und die jeweilige Fläche -gemeinsamer Geh- und Radweg- freizugeben!** Darüber hinaus ist nach Beendigung der Baumaßnahme der Baustellenbereich unverzüglich zu beräumen.

Hinweis: Falls d. Anpassung d. Beschilderung gem. Pkt.12 eine Änderung d. Beschilderung erforderlich macht, entbindet dies nicht v. d. Einholung der entsprechenden Genehmigung

Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam u. endet mit deren Beseitigung.

Die Straßenverkehrsbehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf dem Beiblatt sind soweit diese zutreffen, zu beachten.  
Der antragstellende Person hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gebühren und Auslagen (§§ 1-4 GebOSt i.V.m. Nr. 261 GebTS)

Festgesetzte Gebühr	Auslagen	Sondernutzungsgebühr	Gesamtbetrag
70,00 EUR			70,00 EUR

**Rechtsbehelfsbelehrung.**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Der Oberbürgermeister, Amt für Verkehrsanlagen, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock einzulegen.

Zuständiges Verwaltungsgericht  
Verwaltungsgericht Schwerin

Unterschrift

Im Auftrag

Redemund



Verteiler:  
Amt 66 - TiefbauPI - SB Verkehr  
AfM

Anlagen:  
- Beschilderungsplan  
- Regelplan  
- Kostenrechnung

#### Darüber hinaus ergehen folgende zusätzliche Anordnungen und Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des §24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
  - 6.1. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
  - 6.2. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser – vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV- StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
  - 7.1. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
  - 7.2. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güte-Schutzbestimmungen genügen.
  - 7.3. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schalgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
  - 7.4. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
  - 7.5. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, daß die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
  - 7.6. Baugruben müssen abgeschrankt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskoffering) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
8. Absperrung der Arbeitsstelle.
  - 8.1. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot - weiß gestreifte Schranken abzusperren.
  - 8.2. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
  - 8.3. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
  - 8.4. Die Absperrgeräte sollen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht.
  - 9.1. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
  - 9.2. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
  - 9.3. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängers
  - 10.1. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Fahrstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
  - 10.2. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä, so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.) um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
  - 10.3. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
  - 10.4. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die Straßenaufbruchstellen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Den Anordnungen des Straßenmeisters ist hierbei Folge zu leisten. Spätestens innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Straße wieder in verkehrssicheren Zustand herzustellen.
12. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

#### Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Teerdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wiederherzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

#### Hinweis:

Bei Zurückweisung des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung ist folgende Gebühr festzusetzen: Gebühr in Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung nach §§ 1,2 und 4 GebOST i.V.m. Geb.- Nr. 400 GebTSt in der derzeit geltenden Fassung.





Hanse- und Universitätsstadt  
**ROSTOCK**

## DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Postanschrift: Hansestadt Rostock, Amt 66, 18050 Rostock

Sachbearbeitende Stelle

Amt 66  
Tiefbauamt, Verkehrsbehördliche Aufgaben  
Charles-Darwin-Ring 6 18059 Rostock

Auskunft erteilt:  
Frau Redemund  
Telefon:  
0381-381 3134  
Nr./Az. Bitte stets angeben!  
66.4/23-0515

Zimmer:  
015  
Telefax:  
0381-381 9321  
Datum:  
05.11.2024

### Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

### Verlängerung der verkehrsrechtlichen Anordnung vom 30.03.2023

#### Verkehrsrechtliche Anordnung

Aktenzeichen der verlängerten VRAO: 23-0515, genehmigt am: 30.03.2023

Die Absicherung der Baustelle ist regelmäßig auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu kontrollieren.

Ort / Ortsteil: Rostock, Stadtmitte  
Straße: Am Strande  
zwischen / bei: Grubenstr. und Beim Wendentor  
VRAO gültig von / bis: 01.04.2023 / 31.12.2024  
Beschreibung der Arbeiten: Sicherung Baustellenausfahrt

#### Auf Grund Ihres Antrages vom

Datum  
04.11.2024

wird die oben genannte verkehrsrechtliche Anordnung, deren Gültigkeit befristet ist bis zum

Datum  
31.12.2024

durch die oben genannte Behörde als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44 und 45 der StVO,

verlängert vom – bis

Datum  
01.01.2025 - 31.12.2025

Die in der oben genannten verkehrsrechtlichen Anordnung enthaltenen Auflagen und Bedingungen gelten weiterhin uneingeschränkt.



Die Beendigung der Bauarbeiten ist der oben genannten Behörde **unverzüglich** bekanntzugeben.

Für diese Verlängerung wird eine Gebühr erhoben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Die Oberbürgermeisterin, Tiefbauamt, Abteilung Verkehrsbehördliche Aufgaben, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock oder bei jeder anderen Dienststelle der Oberbürgermeisterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock einzulegen.

Zuständiges Verwaltungsgericht  
Verwaltungsgericht Schwerin

Unterschrift  im Auftrag Redemund		Verteiler:	Amt 66 - Tiefbau	PI - SB Verkehr	AfM
--	---	------------	------------------	-----------------	-----

#### Darüber hinaus ergehen folgende zusätzliche Anordnungen und Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des §24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
  - 6.1. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
  - 6.2. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser – vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV- StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
  - 7.1. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
  - 7.2. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
  - 7.3. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schalgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
  - 7.4. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
  - 7.5. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
  - 7.6. Baugruben müssen abgeschrankt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskoffung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
8. Absperrung der Arbeitsstelle.
  - 8.1. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot - weiß gestreifte Schranken abzusperren.
  - 8.2. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
  - 8.3. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
  - 8.4. Die Absperrgeräte sollen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht.
  - 9.1. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
  - 9.2. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
  - 9.3. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängers
  - 10.1. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Fahrstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
  - 10.2. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.Ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.) um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
  - 10.3. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
  - 10.4. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die Straßenaufbruchstellen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Den Anordnungen des Straßenmeisters ist hierbei Folge zu leisten. Spätestens innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Straße wieder in verkehrssicheren Zustand herzustellen.
12. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

#### Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Teerdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wiederherzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftraten, haftet der Veranlasser.

#### Hinweis:

Bei Zurückweisung des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung ist folgende Gebühr festzusetzen: Gebühr in Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung nach §§ 1,2 und 4 GebOst i.V.m. Geb.- Nr. 400 GebTSt in der derzeit geltenden Fassung.